

# Satzung

Kinder- und Jugendbeirat

Gemeinde Rellingen



Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen vom 30.9.2021 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Rellingen wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung (GO) errichtet. Der Beirat ist beratend tätig und hat Antrags- und Rederecht vor der Gemeindevertretung und in allen Ausschüssen.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Es wird ein Sitzungsgeld für die Tätigkeit gewährt.

- (2) Die Aufgabe des Beirates ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Rellingen nach § 47 f GO. Der Beirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Rellinger Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben in Form von weiteren sinnvollen Beteiligungsprojekten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben. Im zuständigen Fachausschuss für Kinder, Jugend und Sport berichtet der Beirat regelmäßig.
- (4) Die rechtliche Stellung des Kinder- und Jugendbeirates ergibt sich aus § 47 e der Gemeindeordnung.
- (5) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die/der Bürgermeister/in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (6) Die Gemeinde Rellingen stellt dem Kinder- und Jugendbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten und für die Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Verwaltung unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei Bedarf bei Verwaltungsaufgaben.
- (7) Für seine Arbeit erhält der Kinder- und Jugendbeirat ein jährliches Budget, das im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde festgelegt wird.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates, Anforderungen an die Mitglieder**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Ein Kinder- und Jugendbeirat kommt zustande, wenn mindestens 5 Mitglieder gewählt worden sind.
- (2) Die Mitglieder sind Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 21 Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Rellingen gemeldet sind oder die ihren Lebensmittelpunkt in Rellingen haben. Unter dem Begriff „Lebensmittelpunkt“ sind z.B. der Schulbesuch, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst sowie Aktivitäten in Rellinger Vereinen zu verstehen.

## **§ 3**

### **Wahl des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von den in der Gemeinde Rellingen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen, entscheidet das Los, das der/die Bürgermeister/in zieht. Die nächst folgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste, die max. 5 Personen umfasst. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (2) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken ersetzt.
- (3) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen und bestimmt den Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzerinnen und / oder Beisitzer bestehen.
- (5) Die Wahl wird an bis zu sechs aufeinanderfolgenden Tagen in verschiedenen Wahllokalen im Gemeindegebiet durchgeführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten der Wahl.
- (6) Der/die Bürgermeister/in macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.
- (7) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am letzten Wahltag zwischen 8 und 21 Jahren sind und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Rellingen mit **Haupt**wohnsitz gemeldet sind.
- (8) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (9) In das Wählerverzeichnis werden alle am 42. Tag vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen sowie auf formlosen Antrag des Wahlberechtigten bis zum 2. Tag, 12.00 Uhr, vor Beginn der Wahl.
- (10) Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der oder des Wahlberechtigten
  2. Die Angabe der Wahlräume und Wahlzeiten
  3. Die Angabe des Wahlzeitraumes
  4. Die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Schüler-, Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.
- (11) Wählbar sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die sich spätestens sechs Wochen vor dem letzten Wahltag schriftlich beworben haben oder von einem anderen Wahlberechtigten schriftlich vorgeschlagen worden sind. Die Bewerber/innen müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form der Wahlleitung vorlegen.
- (12) Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der Wahlleitung festgelegt. An den Wahltagen können alle Wahlberechtigten an den bekannt gegebenen Wahlorten und Wahlzeiten schriftlich wählen.
- (13) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben werden. Die Stimmen müssen auf verschiedene Kandidaten/innen abgegeben werden.
- (14) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung des letzten Wahltages öffentlich durch den Wahlausschuss.
- (15) Ungültig sind Stimmzettel, die
- nicht rechtzeitig eingegangen sind,
  - auf denen mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
  - die nicht amtlich hergestellt wurden,
  - eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
  - den Willen der/des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.
- (16) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

#### **§ 4 Wahlvorschlagsrecht**

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem 1. Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 37. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich vorliegen.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
  - Anschrift
  - Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerber/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 11 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

- (3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

## **§ 5**

### **Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirates, Geschäftsordnung**

- (1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von dem/der Bürgermeister/in eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.  
Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeinde Rellingen, sofern die Kinder- und Jugendvertretung sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

## **§ 6**

### **Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirates**

Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen zur Verfügung gestellt. Über alle wichtigen Planungen und Maßnahmen, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, unterrichtet der/die Bürgermeister/in den Kinder- und Jugendbeirat frühzeitig in geeigneter Form.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung**

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zu Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung eine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Rellingen ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetadressen) der Bewerber bzw. der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu erheben.
- (2) Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat von der Gemeinde Rellingen gespeichert und spätestens ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Kinder- und Jugendbeirat gelöscht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft und ist örtlich bekannt zu machen.

Rellingen, den 15.10.2021

gez. Marc Trampe  
Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister